

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

Des Landkreises Bodenseekreis
(nachfolgend „Bodenseekreis“ genannt)

an die

Deutsche Bodensee Tourismus GmbH, 88045 Friedrichshafen
(nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt)

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
Vom 20. Dezember 2011

Über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss-,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
Vom 11. Januar 2012

Über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
Vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/ 111/ EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
-Transparenzrichtlinie-

§ 1

Sicherstellungsauftrag

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind die Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung in diesem Sinne gehört auch das Tourismusmarketing durch die Landkreise, Städte und Gemeinden.

Die Gesellschafter der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.

- (2) Ziel der Gesellschaft ist die Vermarktung, insbesondere Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Deutschen Bodenseegebiets als attraktives Reiseziel. Zur Umsetzung dieses Ziels im Interesse der Allgemeinheit haben die Gesellschafter die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH gegründet. Deren Gegenstand ist es, auf Basis des bestehenden touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregionen in den Landkreisen und Städten, die die Gesellschafter repräsentieren, sowie angrenzenden und benachbarten Tourismusregionen über die Gesellschaftergrenzen hinaus, ein touristisches Profil des gesamten Deutschen Bodenseeraums zu definieren und auszubauen in Ergänzung zu den Aufgaben und Aktivitäten der lokalen Tourismusorganisationen. Durch die Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur im Bereich der Gesellschafter als kommunale Gebietskörperschaften im Bereich des Bodensees soll die Attraktivität des Bodensees als Tourismusziel weiter erhöht und damit die Tourismuswirtschaft im Bereich der Gesellschafter insgesamt gestärkt werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe stellt eine klassische Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistung der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellt.
- (4) Aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH ist sichergestellt, dass die Gesellschaft bei der in Absatz 1 genannten Maßnahme auf die Erbringung von DAWI beschränkt ist.

Soweit sich das Aufgabenfeld der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH in den folgenden Jahren ändert, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden sie insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft weiterhin im Kern auf die Erbringung von DAWI beschränkt bleibt.

Dienstleistungen, welche nicht unter DAWI fallen, sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Das in § 1 Abs. 1 beschriebene Ziel im Interesse der Allgemeinheit wird von der Gesellschaft auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrags erbracht.
- (2) Die Gesellschafter betrauen die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH mit der Förderung des Tourismus im nationalen Bodenseegebiet durch die Zusammenarbeit zur Entwicklung, Pflege und Stärkung des touristischen Bilds der Marke Bodensee als attraktiver Ferien- und Tagungsregion (sog. „Grundleistungen“). Dabei handelt es sich um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Förderung und Unterstützung der naturnahen, ökologischen, nachhaltigen und zukunftsgerichteten Entwicklung des Tourismus am Bodensee
 - Vermarktung, insbesondere Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Bodenseegebiets als attraktives Reiseziel, insbesondere im Zuständigkeitsgebiet der Gesellschafter
 - Das Sorgen für die Bekanntheit und die Verbreitung des touristischen Angebots des Bodensees und der Beitrag zum optimierten Informationsservice für potentielle Gäste und Interessenten
 - Die Entwicklung, das Betreiben und die Aktualisierung eines eindeutigen und unverwechselbaren Erscheinungsbildes des Bodensees als Urlaubs- und Erholungsregion und dadurch die Förderung des Bekanntheitsgrades
 - Die Koordination und die Förderung der Vermarktung des touristischen Angebots unter dem Dach des touristischen Markenbegriffs
 - Das Betreiben des operativen touristischen Markenbegriffs für den nationalen Bodenseeraum
 - Das Einbeziehen privatwirtschaftlicher Unternehmen in ihre Marketingaktivitäten und die Koordination gemeinsamer Werbung für die Marke Bodensee
 - Die Förderung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung des touristischen Angebots, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung einer elektronischen Gästekarte unter Einbeziehung des Öffentlichen Personennahverkehrs
 - Die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung eines Marketingkonzepts
 - Die Wahrnehmung von Aufgaben im gemeinsamen Interesse der Tourismusbranche und allen sonstigen vom Tourismus profitierenden Betrieben entlang des Bodensees
 - Die Vertretung der tourismuspolitischen Aufgaben als Klammerfunktion für den gesamten nationalen Bodenseeraum gegenüber dem Bund, dem Land und den Fach- und Dachverbänden
 - Die Anerkennung der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und Landkreisen der Bodenseeregion, die Mittler zwischen den

Interessen ihrer Gemeinden und der Gesellschaft sind und die Interessen ihrer Region in die zuständigen Gremien einbringen können.

- (3) Die Gesellschafter bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits bislang durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 2 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Daneben erbringt die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH noch Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (§ 1 Ziff. 4 Abs. 3). Diese Dienstleistungen sind im Jahresabschluss und Wirtschaftsplan entsprechend auszuweisen.

§ 3

Dauer der Beauftragung; fortlaufende Überprüfung

- (1) Die Betrauung zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 erfolgt für das Wirtschaftsjahr 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016.
- (2) Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erfolgt eine weitere Betrauung zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 für einen Zeitraum von 9 Jahren (Art. 2 Nr. 2 des Freistellungsbeschlusses), also bis zum 31. Dezember 2025.
- (3) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht werden die Gesellschafter möglichst frühzeitig befinden.
- (4) Soweit die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union und/ oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem und wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 erforderlich, gewähren die Gesellschafter der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Der Bodenseekreis kann an die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (z.B. Gesellschafterzuschüsse), deren Höhe aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres oder einem anderen Nachweis der Deutsche

Bodensee Tourismus GmbH ersichtlich oder in dem Haushaltsplan des Bodenseekreises veranschlagt ist, leisten.

- (3) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen von den Gesellschaftern ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und nach den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter auf Antrag der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe nach § 4 Abs. 5 dieses Betrauungsaktes.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung so geändert werden, dass auch diese Mehrausgaben ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Gesellschafter beschließen über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

Aus diesem Betrauungsakt erfolgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.

- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den DAWI erzielt wurden.

Als „angemessener Gewinn“ gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt. Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragsatz, den die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH während des Betrauungszeitraums mit ihrem investierten Kapital erzielt. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art.5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Freistellungsbeschlusses sind die Dienstleistungen, mit denen die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH betraut wird, DAWI. Die hierfür von den Gesellschaftern zu tragenden Ausgleichsleistungen sind deshalb als mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar anzusehen und gelten somit als von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung als Beihilfe durch die EU- Kommission befreit.

- (6) Soweit die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH sonstige Tätigkeiten im Sinne des o.a. § 2 Abs. 3 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die direkt zuordenbaren Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der DAWI gem. § 2 Abs. 1 und 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 auszuweisen.

Die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH erstellt hierfür eine zusätzliche interne Trennungsrechnung für alle nicht DAWI- Dienstleistungen aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Eine getrennte Kostenzuordnung muss möglich sein. Der Bereich, bzw. die Bereiche, in denen die Gesellschaft keine DAWI erbringt, dürfen in keinem Fall einen Verlustausgleich durch die Gesellschafter erhalten.

Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden.

Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (7) Die Gesellschaft hält die Grundsätze der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 (sog. „Transparenzrichtlinie“) ein.

§ 5

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 (als von DAWI) entsteht, führt die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Dabei führt die Gesellschaft auch den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der von den Gesellschaftern gewährten Ausgleichszahlungen.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter fordern die Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf.

In einem solchen Fall werden die Gesellschafter die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen.

- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 von Hundert, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 7, 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. der Mitteilung der Kommission vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Endes des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Berichterstattung (zu Art. 7, 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern auf deren Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen können.
- (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden von den Gesellschaftern beachtet.

§ 8

Anpassungsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Die Gesellschafter werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 9

Hinweis auf Gremienentscheidungen

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter. Für den Bodenseekreis wurde dieser Betrauungsakt vom Kreistag in der Sitzung am 20. Dezember 2016 beschlossen.

Die Betrauung kann vom Bodenseekreis jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesellschaft bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsaktes unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Friedrichshafen, 21. Dezember 2016

Lothar Wölfle
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Betrauungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, 88045 Friedrichshafen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gesellschafterweisung zur Umsetzung des Betrauungsaktes

Die Geschäftsführung der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH wird auf Grundlage entsprechenden Gesellschafterbeschlusses angewiesen, die als Anhang beigefügte Betrauung ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung umzusetzen. Die in dem Betrauungsakt dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Der Betrauungsakt wird zweifach ausgefertigt; der Bodenseekreis und die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH erhalten je eine Ausfertigung.

Friedrichshafen, _____

Lothar Wölfle
Landrat

Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung Der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH

Die Geschäftsführung der Deutschen Bodensee Tourismus GmbH hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird sie beachten.

Friedrichshafen, _____

Enrico Heß
Geschäftsführer